

**Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern**

Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung

**Direction de  
l'instruction publique du  
canton de Berne**

Office de l'enseignement  
préscolaire et obligatoire, du  
conseil et de l'orientation

## **Blockzeiten**

## **Organisatorische Hinweise**



Fassung 13 vom 1. August 2012

## **Inhalt**

<b>1. Begriffe</b>	<b>3</b>
1.1. Blockzeiten	3
1.2. Abteilungsweiser Unterricht	3
1.3. Tagesschulangebote	3
<b>2. Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
2.1. Mindestanforderungen	4
2.2. Geltungsbereich	4
2.3. Ausnahmeregelungen	4
<b>3. Organisatorisches</b>	<b>6</b>
3.1. Allgemein	6
3.1.1. Pensenkombination	6
3.2. Aufgaben und Kompetenzen	6
3.2.1. Schulkommission	6
3.2.2. Schulleitung	6
3.2.3. Lehrpersonen	6
3.2.4. Erziehungsdirektion des Kantons Bern	6
3.2.5. Pädagogische Hochschule Bern	7
3.3. Stundenplan	7
3.3.1. Kindergarten	7
<b>4. Betreuungs- und Tagesschulangebote</b>	<b>8</b>
<i>Abkürzungen</i>	9
<i>Impressum</i>	9

## **1. Begriffe**

### **1.1. Blockzeiten**

Als «Blockzeiten» wird im Kanton Bern das Verweilen der Lernenden an der Schule während fünf Vormittagen pro Woche zu mindestens je vier Lektionen verstanden. Die Blockzeiten beinhalten Unterricht und Pausen (vgl. Kapitel 3.3).

### **1.2. Abteilungsweiser Unterricht**

Beim abteilungsweisen Unterricht wird die Klasse geteilt oder im Teamteaching geführt. Dieser Unterricht ermöglicht spezielle Angebote und die vertiefte individuelle Förderung einzelner Kinder.

### **1.3. Tagesschulangebote**

Blockzeiten sollen mit Tagesschulangeboten kombiniert werden (vgl. Kapitel 4). Tagesschulangebote finden ausserhalb der Blockzeiten statt. Ausführliche Informationen zu diesen Angeboten finden Sie unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen).

## 2. Rahmenbedingungen

Die kantonalen Rahmenbedingungen sind im Artikel 11a VSG festgehalten. Für die Umsetzung der Blockzeiten sind zusätzliche Grundlagen zu beachten:

- Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995 (LP 95) - Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) - Kapitel 4: Schul- und Unterrichtsorganisation
- Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Kantonsteil
- Richtlinien für die Schülerzahlen

Alle Grundlagen finden Sie im Internet unter [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch) mit entsprechender Stichwortsuche (Lehrplan 1995, Lehrplan Kindergarten und Fachportal Bildung, Schulleitungen und Lehrpersonen, Richtlinien).

### 2.1. Mindestanforderungen

- Die Kinder und Jugendlichen werden gleichzeitig an fünf Vormittagen je Woche während mindestens je vier Lektionen unterrichtet (Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 3 VSG).
- Innerhalb einer Gemeinde gelten die gleichen Blockzeiten (Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 4 VSG).

Die Anfangs- und Schlusszeiten der als Blockzeiten definierten Lektionen sollen in einer Gemeinde für alle Kinder und Jugendlichen identisch sein.

### 2.2. Geltungsbereich

Die Blockzeiten gelten für Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I und alle Schultypen (Regelklassen und Klassen für besondere Förderung) der Volksschule.

Die Blockzeiten werden auf Beginn des Schuljahres 2009/10 eingeführt.

### 2.3. Ausnahmeregelungen

Die Schulkommission kann Abweichungen von den Blockzeiten nur in folgenden Fällen zulassen (Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 5 VSG):

- a) für lokale Feiertage (z.B. Märkte) oder zur Verlängerung von Feiertagswochenenden (z.B. Auffahrtswoche),
- b) für besondere Anlässe wie Weiterbildungen des Lehrerkollegiums (die Weiterbildung einzelner Lehrpersonen führt nicht zu Unterrichtsausfall),
- c) wenn Schülertransporte es erfordern,
- d) auf der Sekundarstufe I.

Die Schulkommission hat Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Abweichungen und wendet diesen rechtsgleich an.

Die Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs kann in Ausnahmefällen Blockzeiten in einer Gemeinde erschweren, deshalb ist dafür eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Die Organisation der Schülertransporte auf privater Basis bietet keine Begründung für Abweichungen vom Umfang und von den Anfangs- und Schlusszeiten des Unterrichts.

Da die Blockzeiten grundsätzlich einzuhalten sind, sind die durch die Schulkommission zu bewilligenden schulfreien Halbtage wenn möglich auf den Nachmittag zu legen (vgl. LP 95, AHB 12 unter [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch), Stichwort Lehrplan 1995).

Die Einführung von Blockzeiten kann auf der Sekundarstufe I durch die grössere Anzahl an fakultativem Unterricht zu Schwierigkeiten führen. Deshalb können auf dieser Stufe Abweichungen durch die Schulkommission bewilligt werden. Soweit möglich sollen aber auch dort die Blockzeiten eingehalten werden.

Bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass die Mittagszeit der Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I gleichzeitig mit derjenigen der jüngeren Schüler und Schülerinnen beginnt. Damit kann ein gemeinsames Mittagessen in der Familie oder im Tages-schulangebot stattfinden.

Den Schulkommissionen wird empfohlen, möglichst wenige Ausnahmen zu bewilligen. Bei Unterrichtsausfall (z.B. durch Weiterbildung des Kollegiums) können Gemeinden für diese Zeit eine freiwillige und für die Eltern unentgeltliche Betreuung organisieren, z.B. im Tages-schulangebot. Krankheit von Lehrpersonen führt nicht zu Unterrichtsausfall und die Stellvertretung oder Aufsicht ist durch die Schulleitung zu organisieren.

## 3. Organisatorisches

### 3.1. Allgemein

Die Blockzeiten sind als Minimalvorschrift zu verstehen: Aus schulorganisatorischen Gründen können auch fünf Lektionen pro Vormittag unterrichtet werden (z.B. ab der 5. Klasse, da bereits 30 Wochenlektionen unterrichtet werden).

Die Blockzeiten sind ausschliesslich mittels Unterricht abzudecken.

#### 3.1.1. Pensenkombination

Blockzeiten können einfach eingeführt werden, wenn an einer Klasse mehrere Lehrpersonen unterrichten (Pensenkombination). Deshalb soll die Schulleitung diese Möglichkeit für die Organisation von Blockzeiten vollumfänglich ausschöpfen (vgl. z.B. Stundenplanbeispiel 5: 1. Primarklasse mit Pensenkombination). Siehe dazu auch: LP 95, AHB 16, Kapitel 4.4: Klassenorganisation, abteilungsweiser Unterricht.

### 3.2. Aufgaben und Kompetenzen

#### 3.2.1. Schulkommission

Die Schulkommission legt als zuständige Behörde der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der gesetzlichen Grundlagen generell die Anfangs- und Schlusszeiten der Blockzeiten in der Gemeinde fest. Zudem kann sie Abweichungen der Blockzeiten gemäss Artikel 11 Buchstabe a Ziffer 5 VSG zulassen (vgl. Kapitel 2.3).

#### 3.2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für den Schulbetrieb und die konkrete Umsetzung der Blockzeiten innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der Schulkommission.

#### 3.2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die allfälligen pädagogischen Anpassungen im Unterricht und die Optimierung der Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen.

#### 3.2.4. Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Die Schulinspektorate bieten den Gemeinden Beratung und Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung der Blockzeiten an.

Sie sind zuständig für die Bewilligung von zusätzlichem abteilungsweisem Unterricht oder zusätzlichen Lektionen (vgl. Richtlinien für Schülerzahlen) gemäss Antrag der Schulleitung.

Im Rahmen des kantonalen Controllings überwachen sie die Einhaltung der Blockzeiten in den Gemeinden.

### **3.2.5. Pädagogische Hochschule Bern**

Die Pädagogische Hochschule Bern bildet angehende Lehrpersonen methodisch und didaktisch in dieser Thematik aus. Sie bietet für Schulleitungen Weiterbildung zur Einführung und Umsetzung von Blockzeiten an. Informationen zur Weiterbildung finden Sie unter [www.weiterbildung.phbern.ch](http://www.weiterbildung.phbern.ch).

## **3.3. Stundenplan**

Informationen zur jährlichen Schulzeit und zu den maximal wöchentlichen Unterrichtszeiten finden Sie im Lehrplan Kindergarten 1999 (Teil III Kindergartenorganisation) und LP 95, AHB, Kapitel 14 und 15 unter [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch), Stichwort Lehrplan 1995. Angaben zum abteilungsweisen Unterricht sind in den Richtlinien für Schülerzahlen enthalten (vgl. [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch), Fachportal Bildung, Schulleitungen und Lehrpersonen, Richtlinien).

### **3.3.1. Kindergarten**

Die Blockzeiten gelten auch für den zweijährigen Kindergarten. Die Kinder einer Schule werden an fünf Vormittagen je Woche während mindestens je vier Lektionen unterrichtet. Es ist darauf zu achten, dass die Anfangs- und Mittagszeit der Kinder gleichzeitig mit den Kindern der Primarstufe beginnt, damit ein gemeinsames Mittagessen in der Familie oder im Tagesschulangebot stattfinden kann.

Für die Festsetzung der wöchentlichen sowie täglichen Unterrichtszeit ist die Lektionenvorgabe gemäss Lehrplan Kindergarten bzw. PER massgebend.

*Hinweis: Eine Pensenreduktion für Kinder im ersten Kindergartenjahr kann trotzdem sowohl am Nachmittag als auch am Vormittag ermöglicht werden, da diese Reduktion von den Eltern gewünscht wird.*

#### **4. Betreuungs- und Tagesschulangebote**

Auf das Ausgestalten der Blockzeiten mit Betreuung wird in der neuen gesetzlichen Regelung verzichtet. Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass echte Blockzeiten mittelfristig sowohl von Eltern wie auch von Lehrpersonen positiver beurteilt werden als Betreuungslösungen. Ausführliche Informationen zum Thema Tagesschulangebote finden Sie im Leitfaden zur Einführung und Umsetzung der Tagesschulangebote unter [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen).



## Abkürzungen

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
IBEM	Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
LP 95	Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
TSV	Tagesschulverordnung
TTG	Technisches und textiles Gestalten
VSG	Volksschulgesetz

## Impressum

Herausgeberin:  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon 031 633 87 74  
E-Mail [akvb@erz.be.ch](mailto:akvb@erz.be.ch)  
[www.erz.be.ch/blockzeiten](http://www.erz.be.ch/blockzeiten)

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
August 2012

Une brochure adaptée est disponible en français.